

Mainz, 23. Juni 2022

Strahlenschutzgesetz – Vollzugshinweis <StrISchG-VH-038>

Anhaltzahlen für Medizinphysik-Experten (MPE) hinsichtlich Hinzuziehen zur Mitarbeit in der Röntgendiagnostik

Mit Rundschreiben vom 10.06.2022 übersandte BMUV die vom FAS beschlossenen Anhaltzahlen für den Einsatz von Medizinphysik-Experten in der Röntgendiagnostik.

1. Anhaltzahlen für das Hinzuziehen von MPE zur Mitarbeit in der Röntgendiagnostik

Anwendung	Erforderlicher Stellenanteil MPE
<ul style="list-style-type: none">• bei Untersuchungen mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkontrast (Ausnahme Tomosynthese)	<ul style="list-style-type: none">• 0,06
<ul style="list-style-type: none">• für <u>jedes</u> zusätzliche, gleichartige Gerät mit einem vergleichbaren Untersuchungsspektrum in der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none">• zusätzlich jeweils 0,03
<ul style="list-style-type: none">• bei Interventionen, bei denen die Röntgeneinrichtungen zur Durchleuchtung eingesetzt werden und die mit einer erheblichen Exposition verbunden sind	<ul style="list-style-type: none">• 0,08
<ul style="list-style-type: none">• für <u>jedes</u> zusätzliche, gleichartige Gerät mit einem vergleichbaren Untersuchungsspektrum in der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none">• zusätzlich jeweils 0,04

Die Stellenanteile sind auf Vollzeitstellen zu beziehen.

2. Präsenz des MPE

Die zuständige Behörde bestimmt, dass die Mitarbeit des MPE nach Bedarf in Präsenz, d.h. vor Ort, zu erfolgen hat.

Erläuterung: Es ist weder im Rahmen eines BMU-Rundschreibens noch in den einzelnen Verwaltungsakten der zuständigen Behörden sinnvoll, hierfür pauschal Zahlen festzulegen. Eine Präsenz wird verstärkt in der Anfangsphase, bei der Beschaffung eines neuen Gerätes oder neuer Software (Dosismanagementsystem) oder zwecks Nachschulungen am Gerät, z.B. nach Vorkommnissen, erforderlich sein. Die Behörde kann sich nur darauf beschränken, den SSV nachdrücklich dazu anzuhalten, den situativen Bedarf an MPE-Mitarbeit in Präsenz zu prüfen und durch entsprechende Termine abzudecken.

Bei einem Vorkommnis muss der Betreiber sich u.U. die Frage gefallen lassen, wann der MPE zum letzten Mal vor Ort war und ob das Vorkommnis durch intensivere Mitarbeit hätte verhindert werden können.

3. Vertrag

Die Anhaltzahlen nach Nr. 1, ggf. im Einzelfall die modifizierten Maßgaben der Behörde, sind in einem Vertrag zwischen dem SSV und dem MPE festzulegen.

4. Vollzug

Die Maßgaben des BMU-Rundschreibens nach Nr. 1 – 3 sind ab sofort dem Vollzug zu Grunde zu legen.

...